

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Parkgebühren im Gebiet Zoo

1. Ausgangslage

Der Stadtrat wird mit dem vom Gemeinderat am 19. August 2009 überwiesenen Postulat, GR Nr. 2009/323, von Christine Seidler (SP) und Marlène Butz (SP) gebeten zu prüfen, wie die Parkplatzgebühren im Raum Zoo Zürich, einschliesslich Parkierungsanlage Dolder, auf die Höhe der innerstädtischen Tarife angehoben werden können.

Mit dem Gemeindebeschluss vom 25. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1997, wurden die Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren erlassen (AS 551.330). In diesem Erlass wurden mit der Innenstadt und dem Zentrum Oerlikon zwei Hochtarifzonen geschaffen, in denen das mehr als 30-minütige Parkieren als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch gilt. Dieser Tarif kann nicht wie im Postulat gefordert unverändert auf das Gebiet beim Zoo übertragen werden, da die Umstände nicht deckungsgleich sind. Es drängt sich aber aufgrund der prekären Parkplatzsituation an gewissen Tagen im Bereich Zoo die Einführung einer Tarifzone mit teilweise erhöhten Gebühren auf.

2. Gesteigerter Gemeingebrauch

Gemäss Praxis und Lehre gewährleistet die Bundesverfassung die Gebührenfreiheit nur für den gemeinverträglichen Verkehr bzw. den Verkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs (BGE 122 I 279). Die Abgrenzung zwischen gemeingebrauchlichem und Dauerparkieren lässt sich nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festlegen. In städtischen Zentrumsgebieten ist bereits eine Parkierungsdauer von mehr als 15 bis 30 Minuten als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, der es erlaubt, Benützungsgebühren zu erheben. Sodann hält das Bundesgericht fest, dass die Parkierungsdauer, die noch als gemeinverträglich bezeichnet werden kann, sich aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Parkplätzen ergibt: «Je mehr Verkehrsteilnehmer einen Parkplatz benutzen wollen, desto kürzer wird die Zeit, die jeder einzelne beanspruchen kann, ohne den übrigen Verkehrsteilnehmern die gleiche Benützung zu verunmöglichen, solange die Zahl der Parkplätze nicht vergrössert wird, wozu aber das Gemeinwesen nicht bundesverfassungsrechtlich verpflichtet ist» (BGE 122 I 287). Sofern das Parkieren nicht mehr als bloss schlichter, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch zu beurteilen ist, ist die Erhebung einer Benützungsgebühr zulässig.

3. Gebiet Zoo

Seit dem Erlass der Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren hat sich der Zoo Zürich zu einem immer grösseren Besuchermagnet entwickelt. Neue Attraktionen wie die Masolahalle, Erweiterungen und Umbauten locken mittlerweile an

Spitzentagen bis zu 10 000 Besucherinnen und Besucher in den Zoo. Die Nachfrage nach Parkplätzen übersteigt das Angebot an Wochenenden bei weitem, insbesondere in der warmen Jahreszeit und bei besonderen Attraktionen, wie beispielsweise nach Tiergeburten. Die Auslastungsgrenze der Parkplätze (etwa 790 PP einschliesslich Adlisbergstrasse beim Dolder) liegt bei 4800 Personen/Tag. An mehr als 50 Tagen pro Jahr wird diese Zahl teilweise massiv überschritten. Die Folge ist Parkplatzsuchverkehr, Ausweichen in entfernte Quartierstrassen und Verkehrsstau auf der Zufahrtsachse und Behinderungen des Tramverkehrs. Besonders belastet sind Sonn- und allgemeine Feiertage wie Ostern oder Pfingsten. Die zur Gebührenerhöhung alternative Möglichkeit der Erhöhung der Anzahl Parkplätze in der Umgebung des Zoos würde unter Berücksichtigung des bestehenden und geplanten Angebots des öffentlichen Verkehrs für den Zoo, den Bestrebungen der Mobilitätsstrategie, dem Umweltschutzgedanken und dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft widersprechen. Das von einer Task Force Zoo erarbeitete und während der Sommersaison 2009 versuchsweise umgesetzte Verkehrsregime mit Shuttlebus-Betrieb vom Parkhaus Irchel vermag an der Tatsache, dass die motorisiert Anreisenden in erster Linie einen Parkplatz beim Zoo suchen, nichts zu ändern. Das Konzept zur Entlastung der Parkplätze beim Zoo sieht unter anderem vor, erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Parkplatzkapazität in der Umgebung des Zoos ausgeschöpft ist, eine alternative Parkierungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Umso mehr ist die marktwirtschaftliche Lenkung der motorisiert anreisenden Besucherinnen und Besucher über den Parktarif die pragmatische und zielführende Massnahme.

Angesichts des unterschiedlichen Andrangs auf die Parkplätze rund um den Zoo an Sonn- und Feiertagen einerseits und an Werktagen andererseits ist es angebracht, eine differenzierte Regelung der Parkgebühren zu treffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses differenzierte Regime von den Besucherinnen und Besuchern dieses Gebiets besser nachvollzogen werden kann, als eine einheitliche Erhöhung der Parktarife an allen Wochentagen. Diesem Vorteil steht ein erhöhter Aufwand zur Beschaffung (Adlisbergstrasse), Beschilderung, Beschriftung und Programmierung der Parkuhren gegenüber. So müssen die Parkuhren jährlich neu programmiert werden, um die aktuellen Daten der allgemeinen Feiertage zu erfassen.

Der Stadtrat sieht vor, den Tarif und die Höchstparkierungsdauer an Werktagen auf den Parkuhrparkplätzen beim Zoo unverändert zu belassen. Hingegen wird der Tarif und die Höchstparkierungsdauer (acht Stunden) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen wie folgt festgelegt:

Parkzeit	Tarif Sonn- und allgemeine Feiertage Fr.	zum Vergleich: Tarif heute Fr.
½ Stunde	0.50	0.50
1 Stunde	2.—	0.50
2 Stunden	5.—	1.—
3 Stunden	7.50	1.50
4 Stunden	9.—	2.—
5 Stunden	10.50	2.50
6 Stunden	12.—	3.—
7 Stunden	13.50	nicht erlaubt
8 Stunden	15.—	nicht erlaubt

Dieser Tarif liegt aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse insgesamt etwas tiefer als der heute geltende Tarif für die Innenstadt und das Zentrum Oerlikon.

Das Postulat, GR Nr. 2009/323, fordert den Einbezug der Parkierungsanlage Dolder (Adlisbergstrasse) in das Parkregime Zoo. Es wurde am 19. August 2009 an den Stadtrat überwiesen. Heute gilt dort eine Höchstparkierungsdauer von 15 Stunden. Eine Parkgebühr wird nicht erhoben. Aufgrund des Andrangs von Autofahrerinnen und -fahrern auf die Parkplätze an der Adlisbergstrasse (Parkierungsanlage Dolder) an Sonn- und Feiertagen sind die Voraussetzungen für die Erhebung von Parkgebühren gegeben. Der Stadtrat sieht deshalb vor, den Tarif und die Höchstparkierungsdauer an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gemäss obiger Tabelle festzulegen. Das kostenlose Parkieren und die Höchstparkierungsdauer an Werktagen (15 Stunden) werden ebenfalls aufgehoben und durch die Erhebung einer Parkuhrkontrollgebühr von 50 Rappen pro Stunde abgelöst. Dieser Tarif entspricht dem Tarif, der ausserhalb der Innenstadt und dem Zentrum Oerlikon auf städtischen Parkuhrparkplätzen erhoben wird. Die Höchstparkierungsdauer wird werktags auf zwölf Stunden festgelegt. Mit dieser Regelung wird der Vorstoss erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Die Öffnungszeiten des Zoos sind im Sommer täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr, im Winter täglich von 9.00 bis 17.00 Uhr. Anders als in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon sind die Parkuhren im Gebiet Zoo, nicht nur werktags, sondern auch an Sonntagen zu betreiben.

Die Betriebszeiten (Montag bis Sonntag von 8.00 bis 19.00 Uhr) werden beibehalten. Hingegen wird die zulässige Höchstparkierungsdauer an Sonn- und allgemeinen Feiertagen rund um den Zoo von sechs Stunden auf acht Stunden erhöht. An der Adlisbergstrasse gilt an Werktagen eine Höchstparkierungsdauer von zwölf Stunden, an Sonn- und Feiertagen acht Stunden. Damit steht den Zoobesuchenden und sonstigen Erholungssuchenden genügend Zeit für ihren Aufenthalt zur Verfügung. Dies kommt ihren Bedürfnissen entgegen, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Parkplätze in unmittelbarer Zoonähe an Wochentagen durch Pendlerinnen und Pendler besetzt werden.

Die zur Umsetzung des in dieser Weisung vorgesehenen Parkregimes im in Frage stehenden Perimeter erforderlichen Verkehrsanordnungen werden, soweit sie vom Polizeivorsteher in eigener Kompetenz erlassen werden können, gestützt auf Art. 107 Abs. 1 SSV verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung im «Städtischen Amtsblatt» veröffentlicht:

Zoo

- Erhöhung der Höchstparkierungsdauer an Sonn- und Feiertagen von sechs auf neu acht Stunden

Adlisbergstrasse

- Signalisation der Gebührenpflicht an Werk-, Sonn- und Feiertagen
- Reduktion der Höchstparkierungsdauer an Werktagen von 15 auf 12 Stunden
- Reduktion der Höchstparkierungsdauer an Sonn- und Feiertagen von 15 auf 8 Stunden

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Definition des Gebiets Zoo als spezielle Tarifzone würden jährlich geschätzt rund 0,4 Mio. Franken Mehrerträge resultieren. Gemessen an den stadtweiten Parkgebührenerträgen von jährlich rund 21 Mio. Franken ist dieser Mehrertrag gering, was dem angestrebten Lenkungseffekt an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zur Vermeidung von Parkplatzsuchverkehr, Ausweichen in entfernte Quartierstrassen, Verkehrsstau auf der Zufahrtsachse und Behinderung des Tramverkehrs nicht entgegensteht.

5. Schlussfolgerung

Wie beschrieben ist es bundesrechtlich zulässig und angemessen, bei den Parkplätzen im Gebiet Zoo nebst der bestehenden Parkuhrkontrollgebühr eine Parkierungsgebühr zu erheben, wie dies heute in ähnlicher Weise in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon gehandhabt wird.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt ergänzt:

Art. 2a

Das Gebiet «Zoo Zürich» wird wie folgt begrenzt:

Dreiwiesenstrasse, nördlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nrn. HO4602 und HO4534.

Forrenweidstrasse, Kataster-Nr. HO3959.

Krähbühlstrasse, westlicher Fahrbahnrand, zwischen Zürichbergstrasse und Haus Nr. 135.

Rolf-Balsiger-Strasse, PP Masoala, Kataster-Nrn. HO4599 und HO4611.

Zürichbergstrasse, Teilstück Pilgerweg bis Haus Nr. 235 (einschliesslich Klosterweg beim Zooeingang).

Adlisbergstrasse, östlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nr. HO 4125 und ganzes Areal Kataster-Nr. HO 4125.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ausdehnung dieses Gebiets auf einzelne Strassen im Grenzbereich der Entwicklung anzupassen.

Art. 4a

¹ Der Tarif und die Parkierungsdauer im Gebiet «Zoo Zürich» an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind wie folgt festgelegt:

Parkzeit	Parkuhrkontroll- gebühr Fr.	Parkierungs- gebühr Fr.	Total Fr.
1/2 Stunde	-.50	—	-.50
1 Stunde	1.—	1.—	2.—
1 1/2 Stunden	1.50	2.—	3.50
2 Stunden	2.—	3.—	5.—
3 Stunden	3.—	4.50	7.50
4 Stunden	4.—	5.—	9.—
5 Stunden	5.—	5.50	10.50
6 Stunden	6.—	6.—	12.—
7 Stunden	7.—	6.50	13.50
8 Stunden	8.—	7.—	15.—

² An Werktagen richtet sich die Gebühr im Gebiet «Zoo Zürich» nach Art. 5.

- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Teilrevision in Kraft zu setzen.**
- 3. Das Postulat Nr. 2009/323 von Christine Seidler (SP) und Marlène Butz (SP) wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber-Stellvertreter
Beat Gähwiler